

3103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 6. März 1986 betreffend eine Änderung des Artikels VI. A. 1 des Statuts der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Revision des Artikels VI. A. 1 des Statuts der IAEO war infolge der Aufnahme Chinas in die Organisation am 1. Jänner 1984 und in der Folge als designiertes Mitglied in den Gouverneursrat notwendig geworden.

Konkret besteht die Änderung des Artikels VI. A. 1 des Statuts der IAEO in der Fassung BGBl. Nr. 163/1974 darin, daß nunmehr zehn anstatt neun Staaten aus der Gruppe der in der Technologie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittenen Mitglieder im Gouverneursrat vertreten sind. Die Zahl der designierten Gouverneursratsmitglieder erhöht sich dadurch von zwölf auf dreizehn, wodurch die Gesamtzahl der im Gouverneursrat vertretenen Mitgliedstaaten als Summe von designierten und gewählten Mitgliedern auf 35 ansteigt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. März 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 6. März 1986 betreffend eine Änderung des Artikels VI. A. 1 des Statuts der Internationalen Atomenergie-Organisation wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 03 11

Dipl.-Kfm. Dr. F r a u s c h e r
Berichterstatte r

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c
Obmann